

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

#### **Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Nichtraucherschutzgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

##### **Artikel 1**

Das Thüringer Nichtraucherschutzgesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 257), geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2010 (GVBl. S. 250) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 10 werden nach dem Wort "Fassung" die Worte "sowie für Gaststätten, die in der Betriebsart einer Diskothek oder nach Art einer Diskothek geführt werden" eingefügt.
2. In § 3 Abs. 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:  
  
"Umschlossene Räume im Sinne dieses Gesetzes sind auch Festzelte und Dienstfahrzeuge. Das Rauchverbot greift auch bei Veranstaltungen und Festen, wenn diese nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden und bei Ausflügen und Fahrten."
3. § 4 Abs. 4 bis 6 wird aufgehoben.
4. § 5 wird aufgehoben.
5. Der bisherige § 6 wird § 5.
6. Der bisherige § 7 wird § 6 und in Absatz 1 wird die Angabe "§ 6" durch die Angabe "§ 5" ersetzt.
7. Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 wird die Angabe "§ 4 Abs. 3 bis 5 oder § 5 Abs. 4" durch die Angabe "§ 4 Abs. 3" ersetzt.
    - bb) In Nummer 3 wird die Angabe "§ 6" durch die Angabe "§ 5" ersetzt.
    - cc) In Nummer 4 wird die Angabe "§ 7 Abs. 2" durch die Angabe "§ 6 Abs. 2" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße in Höhe von zwanzig bis zweihundert Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 mit einer Geldbuße in Höhe von einhundert bis eintausend, im Wiederholungsfall mit einer Geldbuße von bis zu zweitausend Euro geahndet werden."

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Die nach diesem Gesetz erhobenen Buß- und Verwarnungsgelder fließen der jeweiligen Gemeinde zu."

8. Nach § 7 wird folgender neue § 8 eingefügt:

"§ 8  
Übergangsregelung

(1) Für Gaststätten, in denen nach dem 20. Dezember 2007 bis zum 16. Mai 2012 durch entsprechende bauliche Veränderungen Nebenräume im Sinne von § 5 des Thüringer Nichtraucherchutzgesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 257), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2010 (GVBl. S. 250), eingerichtet wurden, gilt die Ausnahme vom Rauchverbot nach Maßgabe der folgenden Absätze 2 bis 4 bis zum 1. Dezember 2013 fort.

(2) Bauliche Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 sind bauliche Maßnahmen, wie etwa der Einbau von Wänden oder Türen sowie der Einbau von Belüftungseinrichtungen. Hiervon nicht erfasst sind demgegenüber sonstige Maßnahmen zur Einrichtung und Ausstattung eines Nebenraums, wie etwa die Raummöblierung, das Aufstellen eines Raum- oder das Aufhängen eines Deckenventilators.

(3) Die Betreiberin oder der Betreiber der Gaststätte bedarf zur Inanspruchnahme der Übergangsregelung einer entsprechenden Erlaubnis durch das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit. Diese ist unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 auf schriftlichen Antrag zu erteilen, der bis zum 30. September 2012 beim Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit zu stellen ist.

(4) Bei dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis sind folgende Angaben und soweit notwendig Unterlagen erforderlich über

1. die Person des Antragstellers,
2. die Betriebsart,
3. den Arbeits- und Materialaufwand in Form entsprechender Rechnungs- und Zahlungsbelege, soweit dies zum Nachweis einer baulichen Veränderung im Sinne des Absatzes 1 erforderlich ist, sowie
4. die zum Betrieb des Gewerbes einschließlich der zum Aufenthalt der Beschäftigten bestimmten Räume vor und nach den baulichen Maßnahmen im Sinne des Absatzes 2.

(5) Die Erlaubnisbehörde kann Bauvorlagen nach § 64 Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 16. März

2004 (GVBl. S. 349) in der jeweils geltenden Fassung und der zu seiner Ausführung ergangenen Vorschriften verlangen."

9. § 10 erhält folgende Fassung:

"§10  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2008 in Kraft."

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 30. Juli 2008 ausgeführt, dass grundsätzlich sowohl ein absolutes wie auch ein relatives Rauchverbot verfassungskonform sind. Ausdrücklich wurde seitens des Bundesverfassungsgerichts betont, dass der Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren zu den überragend wichtigen Gemeinschaftsgütern zählt und sich damit der Gesetzgeber für ein Konzept des Nichtraucherschutzes entscheiden kann, das einer möglichst großen Reichweite und Effizienz des Schutzes vor den Gefahren des Passivrauchens Priorität gibt.

Es sind keine Gründe ersichtlich, die für eine Beibehaltung und verfassungskonforme Erweiterung des bisherigen Konzepts eines eingeschränkten Rauchverbots in der Gastronomie sprechen. Die gesundheitspolitischen Ziele eines effektiven Nichtraucherschutzgesetzes sind mit einem begrenzten Rauchverbot mit den zahlreichen Ausnahmeregelungen im Thüringer Nichtraucherschutzgesetz (ThürNRSchutzG) nicht vereinbar. Vor allem steht der Gesetzgeber des Freistaats Thüringen in der Pflicht, die Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu schützen, denen dieser Schutz aufgrund der Ausnahmeregel nach § 5 Abs. 2 der Arbeitsstättenverordnung bisher nicht gewährt wurde.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Das Thüringer Nichtraucherschutzgesetz hat primär den Schutz von Nichtrauchern als Ziel. Gleichwohl ist Sekundärziel des Gesetzes das Rauchen allgemein zu reduzieren. Zudem sollen auch rauchende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an den Arbeitsstätten vor den Gefahren des Passivrauchens geschützt werden.

Zu Nummer 2:

Die Erweiterung des § 2 Nr. 10 dient der Klarstellung.

Zu Nummer 3:

Absatz 3 präzisiert die Bezeichnung "umschlossene Räume". Damit wird das Rauchverbot im Sinne der Gleichbehandlung und des Gesundheitsschutzes erweitert. Tabakrauch in Innenräumen wurde von nationalen und internationalen Expertengremien und Organisationen wie das Deutsche Krebsforschungszentrum in der Helmholtz-Gemeinschaft als krebserregend bewertet. In Deutschland stufte die MAK-Kommission (Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft) Tabakrauch am Arbeitsplatz bereits 1998 in die höchste Gefahrenstufe der Kategorie Krebs erzeugender Arbeitsstoffe ein.

Zu Nummern 4 und 5:

Mit der Streichung der Absätze 4 bis 6 des § 4 wird die konsequente Umsetzung des Nichtraucherschutzes auch in Gaststätten, Spielkasinos, Spielhallen und in Bier-, Wein- und Festzelten umgesetzt. Vor al-

lem steht der Gesetzgeber des Freistaats Thüringen in der Pflicht, die Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu schützen, denen dieser Schutz aufgrund der Ausnahmeregel nach § 5 Abs. 2 der Verordnung über Arbeitsstätten bisher nicht gewährt wurde. Die Streichung gewährleistet diesen Schutz der Gesundheit.

Neben der maßgeblichen gesundheitspolitischen Notwendigkeit sprechen weitere gewichtige Gründe für einen umfassenden Nichtraucherschutz. Die bei einem relativen Rauchverbot notwendigen Ausnahmen führen zwangsläufig zu komplizierten Gesetzen und einer objektiv oder subjektiv empfundenen ungleichen Behandlung von Betrieben. Die in § 4 Abs. 4 und 5 genannten Regelungen, wie beispielsweise die 75 Quadratmeter als Bemessungsgrenze, sind darüber hinaus letztlich willkürlich und damit für Betreiber von Gaststätten und deren Besucherinnen und Besucher nicht nachvollziehbar. Die Regelung ist darüber hinaus für die Kontrollbehörden nur mit erheblichem Aufwand zu kontrollieren. Deutlich wird dies im Übrigen auch in den Stellungnahmen der IHK Südthüringen, der IHK Erfurt, der IHK Ostthüringen zu Gera und des DEHOGA Thüringen im Verlauf des Gesetzgebungsprozesses zum "Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Nichtraucherschutzgesetzes" vom 26. Juni 2010. Die Angehörten wiesen alle auf juristisch schwer handhabbare Begriffe und Formulierungen in dem Gesetzentwurf der Landesregierung hin. Diese Sonderregelungen führen zwangsläufig zu einer Wettbewerbsverzerrung zwischen den gastronomischen Einrichtungen.

Damit erhöht sich zum einen die Wahrscheinlichkeit von erfolgreichen Klagen vor dem Bundes- oder Landesverfassungsgericht. Zum anderen reduziert sich die gesellschaftliche Akzeptanz eines solchen Gesetzes mit der Konsequenz, dass auch bestehende Rauchverbote umgangen werden.

Wie zuletzt die Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Siegesmund (Drucksache 5/3104) zeigte, sind alle seitens der Gegner eines effektiven Nichtraucherschutzes geäußerten Befürchtungen bei der Umsatzentwicklung in Bayern und dem Saarland nicht eingetreten. Daher sind weder Umsatzrückgänge in der Gastronomie noch eine negative wirtschaftliche Auswirkung auf Thüringen zu befürchten. Beleg dafür sind alle europäischen Länder mit entsprechender umfassender Nichtraucherschutzgesetzgebung. Keines dieser Länder musste mittel- oder langfristig eine finanzielle Einbuße hinnehmen. Jegliche Sonderregelungen, wie die mögliche Einrichtung von Raucherräumen, führen zu einer Wettbewerbsverzerrung zwischen den gastronomischen Einrichtungen. Erfahrungen aus dem europäischen Ausland zeigen, dass eine einheitliche Regelung für alle gastronomischen Einrichtungen im Sinne des Nichtraucherschutzes eher auf Akzeptanz der Betreiberinnen und Betreiber von Gaststätten stößt. Damit ist zugleich der umfängliche Schutz der Mitarbeiter gastronomischer Einrichtungen vor Gesundheitsgefährdungen durch das Passivrauchen gewährleistet. Entlüftungsanlagen sind nach dem Deutschen Krebsforschungszentrum in der Helmholtz-Gemeinschaft dagegen für den Nichtraucherschutz nicht geeignet, da sie in der Praxis nur für geringfügige Besserung der Luftqualität sorgen. Zudem ist der Betrieb mit hohen Kosten für die Betreiber von Gaststätten verbunden.

Zu Nummer 6:

Zu Buchstabe a:

Die Erhöhung der Summen dient der Anpassung an die in den anderen Bundesländern üblichen Geldbußen bei Verstößen gegen das Gesetz.

Zu Buchstabe b:

In der Stellungnahme des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen zum "Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Nichtraucherschutzgesetzes" vom 26. Juni 2010 wurde deutlich, dass die bisherige Regelung der Zuständigkeit einer Klarstellung bedarf. Buchstabe b dient dieser Klarstellung.

Da die Einnahmen aus den erforderlichen Kontrollen den Gemeinden zufließen, können diese ihre Aufgaben in der Regel kostenneutral erfüllen. Es ist davon auszugehen, dass die Kosten für die Kontrollen aufgrund der nun klaren Rechtslage weniger aufwendig und damit günstiger ausfallen.

Zu Nummer 7:

Aus Gründen der Rechtssicherheit sowie des Bestands- und Vertrauensschutzes muss der Gesetzentwurf eine Übergangsregelung für Gaststätten vorsehen, die entsprechende bauliche Veränderungen im Sinne des § 5 des Thüringer Nichtraucherschutzgesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S 257), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2010 (GVBl. S. 250), vorgenommen haben. Der neue § 8 regelt diese Übergangslösung im Hinblick auf eine Definition der "baulichen Maßnahmen" und gibt das Verfahren für die Inanspruchnahme von Ausnahmegenehmigungen vor.

Zu Nummer 8:

Das bestehende Gesetz ist bis zum 31. Dezember 2012 befristet. Es ist zu entfristen, um für die notwendige Rechtssicherheit zu sorgen. Neue Erkenntnisse, die eine erneute Befristung rechtfertigen würden, sind aufgrund der europäischen Erfahrungen nicht zu erwarten.

Für die Fraktion:

Siegismund